

29. Juni 1916

## Ein provisorisches Budget für das zweite Semester.

Wien, 28. Juni.

Das morgen zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt wird eine kaiserliche Verordnung veröffentlichen, durch welche die Gebarung des Staatshaushaltes für das zweite Semester des heurigen Jahres, welches das erste Semester des Finanzjahres 1916/17 sein wird, ihre Grundlage erhalten soll. Abermals wird, wie schon in den letzten Jahren, nicht ein definitives Budget, sondern ein Budgetprovisorium festgesetzt werden, welches sich an die provisorischen Verfügungen der letzten Zeit anschließt, in einigen Punkten aber von ihnen abweicht.

Die Regierung erhält die Ermächtigung, die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Normen einzuziehen und die Staatsausgaben auf Rechnung des für das Verwaltungsjahr 1916/17 gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages zu bestreiten. Es ist die gleiche Ermächtigung, welche seit dem Kriegsausbruche in jedem Halbjahre der Regierung durch kaiserliche Verordnungen erteilt worden war. Das letzte Provisorium dieser Art war Ende Dezember 1915 für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1916 erlassen worden und läuft am 30. Juni ab. Das neue Provisorium regelt wieder ein halbes Jahr auf der gleichen Grundlage.

Die materielle Basis der Gebarung soll ein Staatsvoranschlag bilden, welcher für die Periode 1916/17 neu aufgestellt worden ist. Die Ziffern dieses Budgets werden nicht veröffentlicht und es wird heute lediglich mitgeteilt, daß für die formelle Gliederung das für das Jahr 1914/15 festgestellte Antrikenschema maßgebend sein wird. Zum letzten-

mal war im Juni 1914, zwei Monate vor dem Ausbruche des Weltkrieges, der Entwurf eines Staatsvoranschlages veröffentlicht, damals aber nicht im Reichsrate eingebracht, sondern dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch Zusage mitgeteilt worden. Seither wurde die Gebarung des Staatshaushaltes auf Grund interner Budgets geführt, welche aber nicht veröffentlicht worden sind.

In das neue Budgetprovisorium wird diesmal eine Klausel aufgenommen, welche sich auf die Beiträge für die gemeinsamen Angelegenheiten bezieht und Reziprozität mit Ungarn ausdrückt. Es wird nämlich erklärt, daß die Beiträge Oesterreichs nur unter der Bedingung zu leisten sind, daß auch Ungarn seine quotenmäßigen Beiträge zur Verfügung stellt. Sollten während der Geltungsdauer des Budgetprovisoriums Delegationsbeschlüsse zustande kommen, so würden die von den Delegationen festgestellten Beträge die Obergrenze der von Oesterreich in den kommenden sechs Monaten zu leistenden Quotenbeiträge bilden. Eine gleiche Reziprozitätsklausel ist auch im ungarischen Budgetprovisorium für das nächste Halbjahr enthalten.

### Ermächtigung für Kreditoperationen.

Endlich enthält das jetzt durch kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzte Budgetprovisorium noch die Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditoperationen. Beim Ausbruche des Krieges war der österreichischen Regierung durch kaiserliche Verordnung vom 2. August 1914 eine allgemeine Ermächtigung für die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erteilt worden. Die Geldbeschaffung durfte nur für militärische Auslagen erfolgen und trug die Bedingung, daß sie ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Kontrollgesetzes durchgeführt werden solle. In das neue Budgetprovisorium wird nun eine Vollmacht aufgenommen, nach welcher die Regierung in der gleichen Weise wieder ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes außer den Erfordernissen für militärische Aufwendungen Gelder im Wege des Kredits auch für die Bedeckung der in den Verwaltungsjahren 1914/15 und 1915/16 aus den regulären Einnahmen nicht bestrittenen Staatsausgaben beschaffen kann. Die Regierung wird also ermächtigt, den Fehlbetrag im Budget der Vergangenheit, nämlich der zwei hinter uns liegenden Kriegsjahre, der daraus entstanden ist, daß entweder die Staatseinnahmen nicht zureichend einfließen oder größere Aufwendungen gemacht werden mußten, durch eine Anleihe zu beschaffen. Neben den Kriegsanleihen soll also auch die Möglichkeit für Anleihen zur Ordnung des Budgets bestehen. In welchem Zeitpunkte diese Anleihen verwirklicht werden sollen, wird vorerst nicht mitgeteilt und ebensowenig wird die Höhe des Erfordernisses, das auf diese Weise zu decken ist, angegeben.